

Jugendordnung für die Ortsteil-Jugendfeuerwehren der Gemeinde Grebenhain zu § 10 Abs. 5 der Ortssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grebenhain

1. Namen, Wesen, Aufsicht

2. Die gemeinsame Mitgliederversammlung

- 2.1 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor mit einer Frist von 14 Tagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung.
- 2.2 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie die Teilnahme weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 2.3 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2.4 Sind weniger als 1/3 aller Mitglieder anwesend, so muß innerhalb von sechs Wochen zu einer weiteren gemeinsamen Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden.
- 2.5 Die gemeinsame Mitgliederversammlung hat die Aufgabe
 - 2.5.1 Wahl des/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes/in
 - 2.5.2 Wahl des stellvertretenden Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes/der stellvertretenden Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
 - 2.5.3 Wahl des/der Schriftwartes/Schriftwartin
 - 2.5.4 Wahl des Rechners/der Rechnerin
 - 2.5.5 Wahl des Sprechers/der Sprecherin aller Ortsteil-Jugendfeuerwehren
 - 2.5.6 Wahl von Delegierten zu übergeordneten Organen
 - 2.5.7 Wahl von zwei Kassenprüfern
 - 2.5.8 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.
 - 2.5.9 Für die Durchführung der Wahlen gilt § 17 der Ortssatzung sinngemäß.

3. Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuß

- 3.1 Dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuß gehören an

- 3.1.1 der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in
- 3.1.2 der/die stellvertretende Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in
- 3.1.3 der/die Schriftführer/in
- 3.1.4 der/die Rechner/in
- 3.1.5 die Jugendfeuerwehrwarte/innen
- 3.1.6 der/die Sprecher/in aller Ortsteil-Jugendfeuerwehren

3.2 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuß hat folgende Aufgaben

- 3.2.1 Durchführung von Beschlüssen der gemeinsamen Mitgliederversammlung
- 3.2.2 Planung und Durchführung von gemeinsamer Ausbildung und Maßnahmen
- 3.2.3 Koordination der Aufgabenstellung und Aufgabenzuweisungen und deren Umsetzung zwischen Gemeinde und der Kreis-Jugendfeuerwehr

3.3 Die Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses werden von dem/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in geleitet.

4. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in

- 4.1 Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in muß Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grebenhain sein.
Er/sie muß einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die Jugendleiter/innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bescheinigt.
Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden (siehe hierzu § 10 Nr. 3 der Ortssatzung).
Auf den/die Stellvertreter/in des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.
- 4.2 Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertretung betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene. Er/sie sollte das 21. Lebensjahr vollendet haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen.
- 4.3 Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in oder deren Stellvertretung leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Grebenhain.
- 4.4 Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in, bei Verhinderung deren Stellvertretung, vertritt die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Grebenhain gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.
- 4.5 Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in und ihre Stellvertretung sind Mitglied im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuß.
- 4.6 Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, ist in Vertretung der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Grebenhain Mitglied im Wehführerausschuß der Freiwilligen Feuerwehr Grebenhain.
- 4.7 Die Wahl des/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes/in und der Stellvertretung sind vom Wehführerausschuß der Freiwilligen Feuerwehr Grebenhain zu bestätigen.
Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in wird von dem/der Gemeindebrandinspektor/in auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

5. Der/die Schriftwart(in)

Der/die Schriftwart/in hat die Aufgabe, Niederschriften/Protokolle aller Veranstaltungen zu führen und sonstigen Schriftverkehr zu erledigen. Für die Weiterleitung des Gesamt-Jahresberichtes zeichnet der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.

6. Der/die Sprecher/in aller Ortsteil-Jugendfeuerwehren

6.1 Der/die Sprecher/in aller Ortsteil-Jugendfeuerwehren wird auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6.1.1 Der/die Sprecher/in aller Ortsteil-Jugendfeuerwehren hat die Aufgabe, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder/Jugendlichen auf Gemeindeebene zu vertreten.